



Inhalt:

1. Bekanntmachungen gem. § 25 Abs. 4 S. 2 GO LSA – Entscheidungen des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde über die Unzulässigkeit von fünf Bürgerbegehren am 10.09.2013
2. Impressum

Öffentliche (ortsübliche) Bekanntmachungen

gemäß § 25 Abs. 4 S. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) – Entscheidungen des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde über die Unzulässigkeit von fünf Bürgerbegehren am 10.09.2013

Der Bürgermeisterin der Gemeinde Hohe Börde wurde am 20.08.2013 der Antrag vom 14.07.2013 zur Durchführung eines Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Grundschulen in der Hohen Börde durch die Vertreter des Bürgerbegehrens übergeben. Die im Antrag aufgeführten fünf Fragestellungen wurden durch die Gemeinde Hohe Börde als fünf Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides gewertet. Die Zulässigkeit des jeweiligen Bürgerbegehrens stellt gemäß § 25 Abs. 4 GO LSA jeweils der Gemeinderat fest. Die Entscheidungen des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde werden hiermit jeweils nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

1. Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Grundschulen in der Hohen Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 10.09.2013 mehrheitlich beschlossen:

Der Antrag vom 14.07.2013 auf Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Fragestellung „Sollen durch Ersetzung des Ratsbeschlusses vom 09.07.2013 zur Schulentwicklungsplanung alle bestehenden 6 Grundschulen in der Gemeinde Hohe Börde – einschließlich der Grundschulen in Rottmersleben und in Eichenbarleben – dauerhaft erhalten bleiben?“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschluss Nr. 1273/ 2013 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.09.2013, in dem dieser die Unzulässigkeit festgestellt hat und seine Begründung, können bis zum 28.11.2013 montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Gemeinderatsbeschluss öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, innerhalb der genannten Frist gewahrt.

Der Beschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hohe Börde, den 09.10.2013

Trittelt
Bürgermeisterin der Gemeinde Hohe Börde

2. Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Grundschulen in der Hohen Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 10.09.2013 mehrheitlich beschlossen:

Der Antrag vom 14.07.2013 auf Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Fragestellung „Sollen die gefährdeten Grundschulen durch pädagogisch geeignete Maßnahmen der Gemeinde, etwa einen Lehrereinsatz auch in benachbarten Grundschulen, in ihrem Bestand gesichert werden?“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschluss Nr. 1276/ 2013 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.09.2013, in dem dieser die Unzulässigkeit festgestellt hat und seine Begründung, können bis zum 28.11.2013 montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Gemeinderatsbeschluss öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, innerhalb der genannten Frist gewahrt.

Der Beschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hohe Börde, den 09.10.2013

Trittelt
Bürgermeisterin der Gemeinde Hohe Börde

3. Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Grundschulen in der Hohen Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 10.09.2013 mehrheitlich beschlossen:

Der Antrag vom 14.07.2013 auf Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Fragestellung „Sollen bei Bedarf Sondergenehmigungen für gefährdete Grundschulen der Gemeinde Hohe Börde rechtzeitig eingeholt werden?“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschluss Nr. 1277/ 2013 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.09.2013, in dem dieser die Unzulässigkeit festgestellt hat und seine Begründung, können bis zum 28.11.2013 montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Gemeinderatsbeschluss öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, innerhalb der genannten Frist gewahrt.

Der Beschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hohe Börde, den 09.10.2013

Trittelt
Bürgermeisterin der Gemeinde Hohe Börde

4. Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Grundschulen in der Hohen Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 10.09.2013 mehrheitlich beschlossen:

Der Antrag vom 14.07.2013 auf Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Fragestellung „Soll die Bürgermeisterin verpflichtet werden, initiativ zu werden und sich mit anderen Gemeinden zusammenzuschließen, um durch geeignete Mittel gegenüber der Landesregierung Druck auszuüben, um die Mindestschülerzahlen in der Landesverordnung zu streichen und über die von ihr ergriffenen Maßnahmen und deren Resultate sowie den jeweils aktuellen Stand der Aktivitäten halbjährlich in Bürgerversammlung zu berichten?“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschluss Nr. 1278/ 2013 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.09.2013, in dem dieser die Unzulässigkeit festgestellt hat und seine Begründung, können bis zum 28.11.2013 montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Gemeinderatsbeschluss öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, innerhalb der genannten Frist gewahrt.

Der Beschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hohe Börde, den 09.10.2013

Trittelt
Bürgermeisterin der Gemeinde Hohe Börde

5. Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Grundschulen in der Hohen Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 10.09.2013 mehrheitlich beschlossen:

Der Antrag vom 14.07.2013 auf Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Fragestellung „Sollen alle 6 Grundschulen für den Fall, dass die vorgeannten Instrumente nicht ausreichen, auch dadurch in ihrem Fortbestand geschützt werden, dass die Gemeinde verpflichtet wird, alle verfügbaren rechtlichen Verteidigungsinstrumente gegen etwaige Zwangsmaßnahmen des Landes oder des Landkreises, gerichtet auf Schulschließung in der Hohen Börde, umfassend auszuschöpfen und darüber in Bürgerversammlungen jeweils zeitnah zu berichten?“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschluss Nr. 1279/ 2013 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.09.2013, in dem dieser die Unzulässigkeit festgestellt hat und seine Begründung, können bis zum 28.11.2013 montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Gemeinderatsbeschluss öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem Landkreis Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, innerhalb der genannten Frist gewahrt.

Der Beschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hohe Börde, den 09.10.2013

Trittelt
Bürgermeisterin der Gemeinde Hohe Börde

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittelt

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde